Anlage 3 zur GRDrs 833/2017

**Verlängerung einer Ermächtigung   
zur Einstellung von Personal**

**außerhalb des Stellenplans**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Umfang in Vollzeitkräften | durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand  Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 060 2900 190  29109806 | Jobcenter | EG 10 | Sachbearbeiter/in Finanzen ESF-Bundesprogramm LZA | 1,0 | hh-neutral |

**Antrag**:

Die bisher bis zum 31.12.2017 befristete Ermächtigung soll bis zum 31.12.2019 verlängert werden.

**Begründung:**

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 02.07.2015 (GRDrs 425/2015) beteiligt sich das Jobcenter Stuttgart seit 01.08.2015 an dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser SGB II-Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (LZA). Mit dem Programm sollen Menschen, die bislang weit vom Arbeitsmarkt entfernt waren, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Hierzu sollen eigens eingestellte Betriebsakquisiteure in den Jobcentern Arbeitgeber gezielt für das Engagement für Langzeitarbeitslose gewinnen. Nach Aufnahme der Beschäftigung werden die Teilnehmenden durch ein Coaching begleitet und unterstützt. Die Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse, die im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses abgeschmolzen werden.

Das Programm wird im Rahmen des Zuwendungsrechts aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Administration ist damit äußerst bürokratisch und mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden. Das Jobcenter wurde daher ermächtigt, außerhalb des Stellenplans 1,00 Vollzeitkraft Sachbearbeiter/in Finanzen, zunächst befristet bis 31.12.2017, einzustellen.

Vom Bundesverwaltungsamt wurden Mittel für insgesamt 208 Förderfälle bewilligt. Bis einschließlich Mai 2017 konnte das Jobcenter für 125 Teilnehmende Lohnkostenzuschüsse bewilligen. Ende Mai 2017 waren davon noch 90 in Beschäftigung. Gemäß der ursprünglichen Förderrichtlinie sollten Teilnehmende nur bis zum Ende der Beschäftigungszeit der Betriebsakquisiteure, somit bis 31.07.2017 in das Programm eintreten können. Durch eine Änderung der Richtlinie ist es nun möglich, dass Teilnehmende bis zum 31.12.2017 in für das Programm akquirierte Stellen einmünden. Das Jobcenter Stuttgart hat einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt und am 24.04.2017 die Zusage für die Verlängerung des Projektzeitraumes erhalten. Der Plan sieht vor, von Juni bis einschließlich Dezember 2017 weitere 44 Teilnehmende - nach Ausscheiden der Betriebsakquisiteure durch das Arbeitgeberteam - zu vermitteln.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Abrechnung und Dokumentation des Programms noch deutlich aufwendiger ist, als ursprünglich angenommen. Über den 31.12.2017 hinaus sind damit - nach der Planung bis längstens Juni 2020 - folgende Aufgaben wahrzunehmen:

* monatliche Abrechnung der Lohnkostenzuschüsse an die Arbeitgeber inklusive der Erstellung der entsprechenden Prüfvermerke,
* monatliche Abrechnung der Maßnahmekosten für Coaching,
* Abrechnung der Förderleistungen für Teilnehmende (Qualifizierungsmaßnahmen),
* Erstellung von Änderungs-, Aufhebungs- und Erstattungs- sowie Widerrufsbescheiden,
* Koordination und Erfüllung der Berichtspflichten (Monatsnachweise, Ausgabenerklärungen, Zwischen-/Verwendungsnachweise),
* Pflege der in ZUWES erfassten Daten der Teilnehmenden,
* Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber hinsichtlich der Lohnkostenzuschüsse und administrativen Abwicklung des Programms,
* Kontinuierlicher Austausch mit dem Bundesverwaltungsamt,
* Führen der Programmakten,
* Abrechnung des ergänzenden kommunalen Lohnkostenzuschusses und der Eingliederungsprämien im Rahmen des kommunalen Beschäftigungsprogramms zur Verbesserung der Nahversorgung (GRDrs 647/2015).

Sollte die Ermächtigung nicht verlängert werden, ist die Abrechnung und Auszahlung der oben genannten Förderleistungen nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen möglich.

Dies würde die Gefahr erhöhen, dass die Arbeitgeber, die ohnehin ebenfalls einen erheblichen administrativen Aufwand haben, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Lohnkostenzuschüsse den Teilnehmenden kündigen. Auch stünde ihnen kein Ansprechpartner mehr für ihre Fragen und zur weiteren Unterstützung zur Verfügung.

Darüber hinaus könnte auch die Rechtmäßigkeit der Zuwendungen nur noch eingeschränkt geprüft werden, d. h. die Abwicklung wäre nicht mehr revisions- bzw. prüfungssicher, was eventuelle Rückforderungen des Bundesverwaltungsamts nach sich ziehen könnte und somit ein finanzielles Risiko der LHS birgt.

Weiterhin könnten auch die Berichtspflichten nicht mehr im geforderten Maße erfüllt werden. Insbesondere könnte der aufwendige Endverwendungsnachweis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und ggf. nicht fristgerecht erstellt werden. Insgesamt wäre damit ein erfolgreicher Verlauf und Abschluss des Programms gefährdet.

**Finanzierung der Ermächtigung:**

Die Ermächtigung beinhaltet 50 Prozent operative und 50 Prozent nicht operative Anteile. Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten operativer Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt. Der Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent. Der jährliche kostenwirksame Aufwand der Personal- und Sachkosten, der bei der LHS entsteht, beträgt 73.500 Euro (gemäß Rundschreiben Nr. 015/2015 - Kosten eines Arbeitsplatzes). Die Erstattung des Bundes beläuft sich auf rund 38.900 Euro. Somit sind 34.600 Euro kommunal zu finanzieren.

Der ungedeckte jährliche Aufwand von 34.600 Euro (insgesamt 69.200 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019) wird gedeckt aus den im Rahmen des Programms eingesparten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Unter der Annahme, dass es sich - wie bei den bisherigen Teilnehmenden - in 50 Prozent der Fälle um eine Ein-Personen-BG handelt und somit die vollen Unterkunftskosten eingespart werden können, werden die Einsparungen in 2018 auf 136.000 Euro und in 2019 auf 52.000 Euro geschätzt.

Die Verlängerung der Ermächtigung wäre somit haushaltsneutral umzusetzen.